

Az.: 5 A 714/10
6 K 222/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 20. Juni 2013

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. Juli 2010 - 6 K 222/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 2.094,75 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unbegründet. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegen.

2 1. Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll die berufsgerichtliche Nachprüfung ermöglichen, wenn die Begründung des Zulassungsantrags wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses dazu besonderen Anlass gibt. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn sich der Antragsteller mit tragenden Rechtssätzen oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und diese mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15 = DVBl. 2000, 1458 ff.).

- 3 a) Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid vom 7. Mai 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2008 über die Festsetzung eines Schmutzwasserbeitrags in Höhe von 2.094,75 € für das im Satzungsgebiet des Beklagten gelegene Grundstück der Kläger abgewiesen. Der Beklagte habe den Beitrag anhand seiner wirksamen Abwassersatzung vom 13. Dezember 2005 richtig berechnet.
- 4 Bei Inkrafttreten dieser Satzung sei das Grundstück der Kläger bereits an die öffentliche Abwassereinrichtung des Beklagten angeschlossen gewesen, und zwar gemäß dem vom Beklagten als Anlage B 4 vorgelegten Auszug aus dessen digitalem Bestandsverzeichnis über den dort mit „.....“ bezeichneten Hausanschluss an den vor dem Grundstück verlaufenden Schmutzwasserkanal (.....). Soweit von den Klägern dazu vorgetragen werde, keinesfalls an die in diesem Auszug blau gekennzeichnete Leitung angeschlossen zu sein, habe der Beklagte dies ebenso wenig behauptet wie den Erstanschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung erst 1997/98. Vielmehr habe der Beklagte vorgetragen, dass der Anschluss 1997/98 erneuert worden sei. Dahinstehen könne, dass der Beklagte zuletzt vermutet habe, von 1994 bis 1998 sei die Abwasserentsorgung über den Anschluss des Nachbargrundstücks erfolgt. Denn es komme nur darauf an, dass das Grundstück überhaupt an die Abwasseranlage des Beklagten angeschlossen sei.
- 5 Hinsichtlich der von den Klägern 1994 im Zuge des Baus ihres Eigenheimes an ihre damalige Baufirma für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserleitung gezahlten 4.895,20 DM (2.502,88 €) sei nicht auszuschließen, dass damit nur die Herstellung der privaten Grundleitungen bezahlt worden sei. Jedenfalls sei weder vorgetragen noch ersichtlich, dass diese Kosten in die Kostenseite der 2005 erstellten Globalberechnung einbezogen worden seien, die der Abwassersatzung vom 13. Dezember 2005 zugrunde liege. Der angefochtene Schmutzwasserbeitrag gelte diese Kosten somit nicht, auch nicht anteilig, nochmals ab. Es könne auch dahinstehen, ob es unzulässig sei, mit diesen Kosten gegen die Beitragsforderung aufzurechnen, da es bisher an einer Aufrechnungserklärung fehle.
- 6 Festsetzungsverjährung sei nicht eingetreten. Die Gemeinde M....., in der das Grundstück der Kläger liege, sei erst aufgrund der am 10. Dezember 2003

beschlossenen und am 6. Mai 2005 bekannt gemachten 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Beklagten (SächsABl. 2005, S. 375) Mitglied des Zweckverbandes geworden. Vorher sei das Grundstück der Kläger nicht an die Abwasseranlage des Beklagten, sondern an die des Versorgungsverbandes E.....
 angeschlossen gewesen, und somit die Festsetzungsverjährungsfrist nicht in Lauf gesetzt worden. Zudem sei die damalige Abwassersatzung des Beklagten vom 15. Mai 2001 nichtig gewesen, da sie einen einheitlichen Beitragssatz für voll- und teilentsorgte Grundstücke vorgesehen habe. Dies sei erst mit der Abwassersatzung vom 13. Dezember 2005 korrigiert worden, so dass erst mit deren Inkrafttreten am 1. Januar 2006 der Lauf der Festsetzungsverjährungsfrist begonnen habe. Aus der Übergangsvorschrift des § 57 Abs. 1 der Abwassersatzung vom 13. Dezember 2005 folge - auch vor dem Hintergrund des am 23. Mai 2004 in Kraft getretenen § 39a SächsKAG - nichts anderes. Die Vorschrift gelte nur für nach bisherigem Satzungsrecht wirksam entstandene Abgabenansprüche und bestimme für diese Ansprüche die Fortgeltung des alten Satzungsrechts. Dies treffe hier nicht zu, da die Abwassersatzung vom 15. Mai 2001 nichtig gewesen sei. Auf ihrer Grundlage habe deshalb kein Abgabenanspruch wirksam entstehen können.

7 b) Die Kläger wenden dagegen ein, keiner nochmaligen Beitragspflicht zu unterliegen. Von ihnen sei schon 1994 nach dem damaligen Satzungsrecht des Versorgungsverbandes E..... die Hausanschlussleitung an die Abwasseranlage des Versorgungsverbandes auf eigene Kosten und nicht nur eine private Grundleitung verlegt worden. Der Versorgungsverband E..... habe bestätigt, dass der von ihnen selbst bezahlte Abwasseranschluss nicht in dessen Anlagenbestand und dessen Bilanz eingestellt worden sei (Mitteilung vom 11. Januar 2011, von ihnen vorgelegt als Anlage BK 1). Der genaue Verlauf ihrer Hausanschlussleitung zur Schmutzwasserleitung „B.....weg“ (und nicht zur Schmutzwasserleitung „G.....weg“, wie der Beklagte behauptete) gehe aus der von ihnen vorgelegten Anlage K 7 hervor.

8 Es sei irrelevant, dass ihr Grundstück an das öffentliche Abwasserbeseitigungssystem angeschlossen sei. Dies sei schon in der Klagebegründung eingeräumt worden. Jedoch habe der Beklagte keine Aufwendungen für diesen Abwasseranschluss getätigt, für die er Beiträge erheben könne. Weder sei ihr Grundstück an die in der Anlage B 4 des Beklagten blau gekennzeichnete Leitung angeschlossen noch sei ihr

Abwasseranschluss 1997/98 erneuert oder ihr Grundstück von 1994 bis 1998 über den Anschluss des Nachbargrundstücks entwässert worden. Unklar sei, ob der Beklagte die streitigen Leitungen überhaupt übernommen habe, da er nach Maß, Lage und Beschaffenheit offensichtlich von anderen Leitungen spreche als denen, die dem Anschluss ihres Grundstücks dienten. Welches Anlagevermögen des Versorgungsverbandes E..... der Beklagte insofern übernommen habe, sei von ihnen nur eingeschränkt prüfbar. Die dazu nötigen Amtsermittlungen habe das Verwaltungsgericht unterlassen.

- 9 Jedenfalls seien sie berechtigt, mit den von ihnen 1994 getragenen Anschlusskosten in Höhe von 4.895,20 DM gegen die Beitragsforderung aufzurechnen, was hiermit nochmals ausdrücklich erklärt werde. Der Verweis des Beklagten auf das Aufrechnungsverbot gemäß § 226 Abs. 3 AO sei treuwidrig, da es ihnen im Zeitpunkt der Beitragserhebung unmöglich gewesen sei, sich ihre Ansprüche titulieren zu lassen. Da sie nach der Abwassersatzung des Beklagten nicht verpflichtet seien, die Kosten für die Herstellung ihres Anschlusskanals zu tragen, stehe ihnen ein entsprechender Aufwandsersatzanspruch zu, mit dem eine Aufrechnung möglich sei.
- 10 Davon abgesehen sei die Beitragserhebung bereits aufgrund der Abwassersatzung des Beklagten vom 15. Mai 2001 möglich gewesen, die - selbst wenn sie nichtig gewesen sei - jedenfalls gemäß § 57 Abs. 1 der Abwassersatzung des Beklagten vom 13. Dezember 2005 für schon damals entstandene Abgabenansprüche weiterhin gelte. Somit sei hinsichtlich der Beitragsforderung Festsetzungsverjährung eingetreten.
- 11 c) Damit stellen die Kläger die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht so in Frage, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu ihren Gunsten ungewiss erscheint.
- 12 Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG kann der Beklagte zur angemessenen Ausstattung seiner öffentlichen Abwassereinrichtung mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen. Die Beitragsschuld entsteht bei Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit

Inkrafttreten der Satzung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG), d. h. einer Satzung, die eine Beitragspflicht vorsieht.

- 13 Da vom Versorgungsverband E..... für seine öffentliche Abwassereinrichtung niemals Beiträge nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG erhoben wurden, sondern nur Gebühren nach den §§ 9 ff. SächsKAG, wie er mitgeteilt hat (Anlage B 5 des Beklagten), konnte eine Beitragsschuld für das Grundstück der Kläger damals nicht entstehen, sondern frühestens ab dem Beitritt der Gemeinde M..... (in der das Grundstück der Kläger liegt) zum Beklagten mit Inkrafttreten der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Beklagten vom 10. Dezember 2003, was nach deren Art. 2 am Tage nach deren Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt der Fall war, d. h. ab dem 7. Mai 2005 (SächsABl. 2005, S. 375). Zu diesem Zeitpunkt bestand jedoch nicht nur die Möglichkeit des Anschlusses des Grundstücks der Kläger an die öffentliche Abwassereinrichtung des Beklagten, sondern das Grundstück war - wie die Kläger selbst vortragen - bereits tatsächlich an das öffentliche Abwasserbeseitigungssystem angeschlossen, auch wenn Maß, Lage und Beschaffenheit dieses Anschlusses zwischen den Beteiligten streitig sind.
- 14 Zwar galt im Zeitpunkt des Beitritts M..... noch die Abwassersatzung des Beklagten vom 15. Mai 2001, so dass eine Beitragsschuld zu diesem Zeitpunkt nur entstehen konnte, wenn diese Satzung wirksam war. Deren Wirksamkeit kann jedoch vorliegend dahinstehen, weil der streitige Abwasserbeitragsbescheid vom 7. Mai 2007 auf Grundlage der ab 1. Januar 2006 geltenden Abwassersatzung des Beklagten vom 13. Dezember 2005 erhoben wurde, deren Wirksamkeit hier nicht in Frage steht.
- 15 Auch die vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. den §§ 169, 170 AO war - unabhängig von der Wirksamkeit der Abwassersatzung vom 15. Mai 2001 - bei Erlass des Abwasserbeitragsbescheides vom 7. Mai 2007 noch nicht abgelaufen. Denn die Beitragsschuld für das Grundstück der Kläger konnte noch nicht zum Zeitpunkt des vom Beklagten für sein damaliges Satzungsgebiet vorgesehenen Inkrafttretens der Abwassersatzung vom 15. Mai 2001 entstehen und schon zu diesem Zeitpunkt die Festsetzungsverjährungsfrist in Lauf setzen (vgl. § 170 Abs. 1 AO). Vielmehr konnte die Festsetzungsverjährungsfrist frühestens mit dem Beitritt M..... zum Beklagten beginnen, weil sich der

Anwendungsbereich der Abwassersatzung vom 15. Mai 2001 erst dann auch auf das Grundstück der Kläger erstrecken und so für dieses Grundstück erstmals eine Beitragspflicht begründen konnte. Auf die Auslegung und den Anwendungsbereich des § 57 Abs. 1 der Abwassersatzung des Beklagten vom 13. Dezember 2005 kommt es mithin ebenso wenig an wie auf die Auslegung des am 23. Mai 2004 in Kraft getretenen § 39a SächsKAG.

16

Entgegen der Ansicht der Kläger hängt die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung im vorliegenden Fall nur davon ab, dass ihr Grundstück überhaupt an die öffentliche Abwassereinrichtung des Beklagten angeschlossen ist und dies bereits seit dem Beitritt M..... zum Beklagten, was die Kläger auch nicht bestreiten. Es kommt hingegen hier nicht darauf an, wo dieser Anschluss verläuft, welche Maße er hat und wie er beschaffen ist sowie wer die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung und für deren Einbindung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal getragen hat.

17

Der Beitrag dient gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG der angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung mit Betriebskapital, dessen Höhe sich wiederum gemäß § 17 Abs. 3 SächsKAG nach dem Wert der gesamten öffentlichen Einrichtung (d. h. nach dem Wert aller Kanäle, Pumpen, Klärwerke usw.) richtet (im Einzelnen: Sächs-OVG, Urt. v. 21. Oktober 1999 - 2 S 551/99 - SächsVBl. 2000, 65 ff. [72]; Sächs-OVG, Urteile v. 17. Juni 2009 - 5 B 286/07, 5 B 322/06 -, juris Rn. 103 - 105; Sächs-OVG, Urt. v. 9. Mai 2012 - 5 A 484/09 -, juris Rn. 41/42). Mit dem Beitrag werden somit nicht die Kosten für die konkrete Abwasseranschlussleitung des jeweiligen Grundstücks bis zur Einbindung in den öffentlichen Abwasserkanal erhoben, wie dies offensichtlich die Kläger annehmen. Vielmehr wird mit dem Beitrag der anhand des Beitragsmaßstabs (§ 18 SächsKAG) für das jeweilige Grundstück bestimmte Anteil an dem in der Satzung festgesetzten Betriebskapital festgesetzt.

18

Selbst wenn es sich deshalb bei der Anschlussleitung für das Grundstück der Kläger unverändert um diejenige handelt, die von ihnen 1994 im Zuge des Baus ihres Eigenheimes auf eigene Kosten hergestellt wurde, ändert dies nichts an der Rechtmäßigkeit des festgesetzten Beitrags. Denn nach der Mitteilung des Versorgungsverbandes E..... vom 11. Januar 2011 (Anlage BK 1 der Kläger) war nach dessen damaliger Gebührensatzung vom 24. November 1993 der Anschluss

eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserleitung auf eigene Kosten herzustellen, so dass die so hergestellten Hausanschlüsse nicht in den Anlagenbestand und die Bilanz des Versorgungsverbandes E..... übernommen wurden. Sofern der Anschluss der Kläger seit 1994 unverändert geblieben sein sollte, wie sie behaupten, kann er somit auch nicht infolge des Beitritts M..... zum Beklagten in dessen öffentliche Abwassereinrichtung übernommen und bei der Bestimmung des Betriebskapitals berücksichtigt worden sein. Der mit dem Beitrag von den Klägern zu erbringende Anteil am Betriebskapital würde in diesem Fall nicht, auch nicht anteilig, der Abgeltung der von ihnen 1994 getätigten Anschlusskosten dienen. Die Kläger würden somit nicht doppelt mit den Kosten ihres Anschlusses an die Abwassereinrichtung des Beklagten belastet.

19 Aber auch wenn die Anschlussleitung nach 1994 auf Kosten des Versorgungsverbandes E..... erneuert oder sogar an anderer oder gleicher Stelle komplett neu verlegt worden sein sollte, wie dies der Beklagte hier für 1997/98 behauptet, könnte dies nur dazu führen, dass dieser Neuanschluss als Teil des Anlagevermögens des Versorgungsverbandes E..... vom Beklagten mit dem Beitritt M..... übernommen und zur Grundlage der Bemessung des Betriebskapitals gemacht wurde. Dann würden die Kläger zwar mit dem angefochtenen Beitrag - anteilig - auch zur Finanzierung dieses Neuanschlusses herangezogen, jedoch nicht doppelt, weil sie nur Kosten für den Alt- und nicht für den Neuanschluss getragen hätten.

20 Falls hingegen Lage, Beschaffenheit und Kosten der mit dem Beitritt M..... übernommenen Abwasseranlagen vom Beklagten unzutreffend erfasst worden sein sollten, wie dies die Kläger hinsichtlich ihrer Anschlussleitung wegen deren umstrittenen Verlaufs behaupten, und deshalb die Anschlussleitung der Kläger fehlerhaft in die Kostenseite der nach dem Beitritt M..... nötigen neuen Globalberechnung (vgl. § 18 Abs. 2 SächsKAG) eingestellt worden sein sollte (beispielsweise falls ein Neuanschluss der Kläger kostenerhöhend berücksichtigt worden wäre, obwohl der Altanschluss von 1994 unverändert geblieben ist, oder falls dieser Altanschluss kostenerhöhend berücksichtigt worden wäre, obwohl ihn die Kläger selbst finanziert haben), so legen sie nicht dar, weshalb dieser Fehler hier beachtlich sein soll. Dies ist jedoch nötig, weil das Gericht bei der Überprüfung des

als Ergebnis der Globalberechnung festgesetzten Betriebskapitals und Beitragssatzes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG auf eine Ergebniskontrolle beschränkt ist. Es sind nur Fehler beachtlich, in deren Folge das in der Satzung festgesetzte das höchstens angemessene Betriebskapital bzw. der in der Satzung festgesetzte den höchstzulässigen Beitragssatz überschreitet. Im Zulassungsverfahren bedarf es deshalb substantiierten Vortrags, weshalb der behauptete Fehler in der Globalberechnung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG beachtlich sein soll (vgl. SächsOVG, Urt. v. 10. Februar 2012 - 5 A 12/09 -, juris Rn. 21).

21

Zu derart substantiiertem Vortrag bestand hier insbesondere Anlass, weil die Kosten des klägerischen Anschlusskanals im Verhältnis zum Wert der gesamten Abwasseranlage des Beklagten, an dem sich das Betriebskapital orientiert, nur gering sein können. Es liegt daher nahe, dass sich Fehler bei der Einstellung dieser Kosten in die Globalberechnung nicht auf den in der Satzung festgesetzten Beitragssatz und damit auch nicht auf die Höhe des von den Klägern zu entrichtenden Beitrags auswirken. Denn in der Satzung werden Beitragssatz und Betriebskapital üblicherweise niedriger festgesetzt, als es ausgehend vom höchstens angemessenen Betriebskapital und dem höchstzulässigen Beitragssatz möglich wäre, um die Wirksamkeit der Satzung bei derartigen Fehlern nicht zu gefährden. Entgegen der Ansicht der Kläger ist entsprechender Vortrag zur Fehlerbeachtlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG anhand der jeweiligen Globalberechnung im Zulassungsverfahren auch möglich und zumutbar, da Akteneinsicht u. a. in die Globalberechnung genommen werden kann.

22

Eine Aufrechnung der Kläger mit den von ihnen 1994 selbst getragenen Anschlusskosten scheidet ebenfalls aus. Dazu bedürfte es eines Anspruchs der Kläger auf Erstattung dieser Kosten gegen den Beklagten, mit dem sie gegen die Beitragsforderung aufrechnen könnten. Schon daran dürfte es fehlen, da der Versorgungsverband E..... mitgeteilt hat, dass nach dessen damaliger Gebührensatzung vom 24. November 1993 der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage auf eigene Kosten herzustellen war, so dass die Kläger die Anschlusskosten zu Recht allein getragen haben dürften. Selbst wenn die Kläger aber die Anschlusskosten damals zu Unrecht übernommen haben sollten und deshalb ein Erstattungsanspruch gegen den Versorgungsverband E..... bestanden haben

sollte, dürfte dieser Erstattungsanspruch schon vor dem Beitritt M..... zum Beklagten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. den §§ 228, 232 AO verjährt und damit erloschen gewesen sein (vgl. SächsOVG, Urt. v. 12. April 2013 - 5 A 359/10 -, juris Rn. 5/6) und falls nicht, bliebe fraglich, ob die Erstattungspflicht auf den Beklagten übergegangen wäre. Jedenfalls stünde angesichts dessen einer Aufrechnung mit diesem Erstattungsanspruch das Aufrechnungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 226 Abs. 3 AO entgegen, weil der Erstattungsanspruch weder unbestritten noch rechtskräftig festgestellt ist. Angesichts der Zweifel am Vorliegen eines Erstattungsanspruchs der Kläger ist die Berufung des Beklagten auf das Aufrechnungsverbot auch nicht treuwidrig.

23

2. Der Rechtssache kommt schließlich die von den Klägern im Hinblick auf die Auslegung des § 57 Abs. 1 der Abwassersatzung des Beklagten vom 13. Dezember 2005 behauptete grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) schon deshalb nicht zu, weil dessen Auslegung hier, wie dargelegt, nicht entscheidungserheblich ist.

24 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

25 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG.

26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*